



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Betriebsentwicklung und Bodenrecht

CH-3003 Bern, BLW-FBBB/hbm

A-Post

Per Mail
An alle Kantone

Unser Zeichen: hbm
Bern, 25. März 2020

Rundschreiben 1/2020

Vorgehen des Kantons, in der durch das Coronavirus beeinflussten ausserordentlichen Zeit, neue Bundesmittel für den Betriebshilfefonds zu beantragen.

Sehr geehrte Damen und Herren

In den letzten Tagen sind beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Anfragen betreffend die Zuteilung von Bundesmitteln in den Betriebshilfefonds des Kantons eingetroffen. Wir zeigen Ihnen mit diesem Schreiben auf, wie bei fehlender Liquidität im Betriebshilfefonds des betreffenden Kantons vorzugehen ist. Auf Grund der herrschenden ausserordentlichen Lage entlasten wir die Kantone von den geforderten konkreten Nachweisen.

Rechtliche Grundlagen

Im Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11) sind die zu erfüllenden Voraussetzungen für einen Vorschuss des Bundes festgehalten:

Art. 16 Abs. 4 In Abweichung von Absatz 3 kann der Bund die geforderte Leistung der Kantone auf Antrag vorschliessen, wenn:

- a. in einer oder mehreren Regionen ausserordentliche Ereignisse eingetreten sind; und*
- b. die ordentlichen Mittel des kantonalen Fonds de Roulement der Betriebshilfe für die Darlehensgewährung nicht ausreichen.*

Artikel 16 Absatz 5 SBMV regelt das Verfahren zur Erbringung der kantonalen Gegenleistung:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Michael Haslebacher
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 26 18, Fax +41 58 462 26 34
michael.haslebacher@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

Art. 16 Abs. 5 *Der Kanton zahlt die Kantonsleistung nach Absatz 1 in den Fonds de Roulement der Betriebshilfe ein. Tut er dies nicht, so muss er den Vorschuss und die Leistung des Bundes bis spätestens sechs Jahre nach der Zahlung des Vorschusses zurückbezahlen.*

Vereinfachtes Verfahren zur Umverteilung der Mittel

Auf Grund der «Corona-Krise» kann es vermehrt zu Liquiditätsengpässen auf landwirtschaftlichen Betrieben kommen. Besonders betroffen sind Betriebe mit einem hohen Anteil an Direktvermarktung oder nichtlandwirtschaftlichen Dienstleistungen. Die kantonalen Budgets sind erstellt und wegen den Folgen der Krise müssen auch die Kantone Prioritäten setzen. Das BLW unterstützt die Kantone in Ihrem Bestreben die Auswirkungen der Krise für die landwirtschaftlichen Betriebe zu bewältigen. Auf Grund dieser Beurteilung sind die Kantone von folgenden Nachweisen entbunden:

- Auf den Nachweis, dass dem Kanton zwischenzeitlich die Möglichkeit fehlt, seinen Anteil an den Fonds de roulement für Betriebshilfe beizusteuern wird verzichtet (Art. 16 Abs. 1 SBMV).
- Der Nachweis der ausserordentlichen Lage ist wegen der «Corona-Krise» für die ganze Schweiz gegeben und muss nicht einzeln nachgewiesen werden (Art. 16 Abs. 4 Bst. a SBMV).
- Der Nachweis, dass die ordentlichen Mittel im Fonds de roulement für Betriebshilfe nicht ausreichen ist nicht zu erbringen, so dass rechtzeitig genügend Mittel zur Verfügung gestellt werden können (Art. 16 Abs. 4 Bst. b SBMV).

Vorgehen bei fehlender Liquidität im Betriebshilfefonds ihres Kantons

Die betroffenen Kantone richten ihr Gesuch beim BLW zusammen mit dem aktuellen Bestand an liquiden Mitteln des Fonds de roulement für Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen an folgende E-Mail-Adresse: michael.haslebacher@blw.admin.ch.

Sind genügend flüssige Mittel im Fonds de roulement für Investitionskredite des betreffenden Kantons, werden primär diese Mittel für die Betriebshilfedarlehen umverteilt (Art. 62 Abs. 1 Bst. b SVV). Reichen die Mittel im Fonds de roulement für Investitionskredite des betreffenden Kantons zur Deckung des Bedarfs nicht aus, kann das BLW nach Art. 62 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV; SR 913.1) Mittel anderer Kantone kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt dabei drei Monate (Art. 62 Abs. 3 SVV).

Bei dringendem Bedarf einzelner Kantone, bitten wir alle Kantone mit genügender Liquidität auf die Kündigungsfrist von drei Monaten nach Artikel 62 Absatz 3 SVV zu verzichten, so dass Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine rasche und administrativ einfache Umverteilung sicherstellen kann.

Behandlung der Gesuche

Gemäss Artikel 7 SBMV müssen die Betriebshilfedarlehen tragbar sein. Die Methode ist in der Verordnung nicht detailliert festgehalten. Die Erstellung eines Betriebsbudgets mit einer 5-jährigen Planung ist nicht erforderlich. Der Kanton ist frei in der Wahl der Methode zur Beurteilung der Sicherstellung der Kredite. Die Höhe des Betriebshilfedarlehens kann zum Beispiel auch im Verhältnis zum erzielten Umsatz festgelegt werden. Dem Kanton kann bei der Beurteilung der Anträge relativ pragmatisch vorgehen.

Wir garantieren Ihnen einen einfachen und raschen Vollzug der eintreffenden Gesuche und hoffen damit zu dienen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Martin Würsch
Leiter Fachbereich Betriebsentwicklung und Bodenrecht